- 1. Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen (08_022_4540_27.pdf) (Vor Ort am besten gleich die Zustimmungserklärung (08_022_4513_01.pdf) ausfüllen lassen)
 - wir sind eine "Nichtmitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung" (hier werden die Listenmitglieder "Anhänger" genannt)
 - Einladung per Mail ist ok. Keine Frist zwischen Einladung und Aufstellungsversammlung nötig.
 - geheime Wahl ist vorgeschrieben.
 - Es ist allerdings möglich die Liste auf beliebige Art zu erstellen (z.B. Losverfahren) und dann in geheimer Wahl über diese Liste abzustimmen.
 - Es braucht einen Versammlungsleiter (mindestens 16 Jahre alt) und zwei wahlberechtigte(*) Teilnehmer der Versammlung, die unterschreiben.

Diese drei Personen unterschreiben auch auf dem Formular für den Wahlvorschlag (08_022_4511_03.pdf).

Punkt 5. auf Formular entfällt, wenn der unterschreibende Versammlungsleiter ebenfalls auf der Liste steht.

- Mit dieser Niederschrift zum Wahlamt und wir erhalten die Formulare für die Unterstützungsunterschriften.
- Es gibt keine Vorgaben für die Listenbezeichnung, ausser, dass es eine Kurzund Langbezeichnung geben muss und dass sinnvollerweise
 - die Langbezeichnung nicht zu lang sein sollte wg. Schriftgröße auf den Wahlzettel.
- 2. bis zum 28. März 2024, 18 Uhr, muss folgendes beim Wahlamt vorliegen: Formular Wahlvorschlag (08_022_4511_03.pdf)
 - + die unter 1. genannte Niederschrift
 - + die Zustimmungserklärungen der Listenanhänger, evtl. auch Formular 08_022_4060_01.pdf
 - + mindestens 250 beim Bürgerbüro West in der Kaiseralle beglaubigte Unterstützungsunterschriften

Dann prüft der Gemeindewahlausschuss (z.B. ob alle Anhänger tatsächlich wählbar sind. Falls nicht werden sie von der Liste gestrichen und Nachrücker, falls mehr als 48 Anhänger in der Aufstellung vorhanden, rücken nach). Erste Sitzung am 9. April 2024.

- (*) Bei den Gemeinderatswahlen sind alle Bürgerinnen und Bürger wählbar, die am Wahltag die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes besitzen, mindestens 16 Jahre alt sind, seit mindestens drei Monaten(**) in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sind oder nach einem früheren Wegzug innerhalb von drei Jahren wieder in die Gemeinde zurückgezogen sind und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen wurden. Um wählbar zu sein, müssen sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Bei den Gemeinderatswahlen nicht wählbar sind Personen, die mindestens eine der Voraussetzungen zur Wählbarkeit nicht erfüllen oder infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht verloren haben. à §12 i. V. m § 28 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). (EU-Bürger müssen das Formular 08_022_4060_01.pdf ausfüllen).
- (**) Der Stichtag für die drei Monate bei der Bewerberprüfung bzw. eben der Zulassung ist sozusagen der 9. April 2024. An diesem Tag findet die erste Sitzung des Gemeindewahlauschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge zu den Gemeinderatsund Ortschaftsratswahlen statt. Von diesem Datum drei Monate zurückgerechnet liegt das spätmöglichste Datum der Wohnungsnahme für die drei Monate Mindestwohndauer in der Gemeinde also beim 9. Januar 2024.